

3. Personen, die außer der Besatzung und dem Kabinenpersonal in der Luftfahrt eine unmittelbar mit dem Flugbetrieb zusammenhängende Tätigkeit ausüben und dazu einer Erlaubnis bedürfen (sonstiges Luftfahrtpersonal).

### §17

#### Ausbildung

- (1) Die Bildung von Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung des zivilen Luftfahrtpersonals bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.
- (2) Umfang und Inhalt der Aus- und Weiterbildung werden durch das Ministerium für Verkehrswesen in Ausbildungsprogrammen festgelegt, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

### §18

#### Erlaubnis und Erlaubnisschein

- (1) Die staatliche Erlaubnis für ziviles Luftfahrtpersonal wird vom Ministerium für Verkehrswesen erteilt.
- (2) Über die Erlaubnis wird ein Erlaubnisschein ausgestellt, in dem Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit sowie die Gültigkeitsdauer einzutragen sind. Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein bei Ausübung seiner Tätigkeit mit sich zu führen.
- (3) Die Erlaubnis kann beschränkt, entzogen oder gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. In diesen Fällen wird der Erlaubnisschein mit entsprechenden Eintragungen versehen bzw. eingezogen.
- (4) Das Ministerium für Verkehrswesen führt ein Luftfahrtpersonalregister für alle Personen, die im Besitz einer staatlichen Erlaubnis für ziviles Luftfahrtpersonal sind. Die Ordnung über die Führung des Registers regelt der Minister für Verkehrswesen.

### §19

#### Erziehungsmaßnahmen für Luftfahrtpersonal

- (1) Gegen Angehörige des Luftfahrtpersonals können bei Verstößen gegen Disziplin, Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt Erziehungsmaßnahmen bis zur Streichung der Erlaubnis aus dem Luftfahrtpersonalregister ausgesprochen werden. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verantwortlichkeit des Luftfahrtpersonals bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Voraussetzungen für den Ausspruch und die Ausgestaltung der Erziehungsmaßnahmen entsprechend der Schwere des Verstoßes sowie das dabei zu beachtende Verfahren regelt der Minister für Verkehrswesen.

### §20

#### Erlaubnisscheine anderer Staaten

- (1) Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal, die von anderen Staaten ausgestellt oder anerkannt wurden, gelten in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie international vorgeschriebenen Mindestbedingungen, entsprechen.
- (2) Die Anerkennung von Erlaubnisscheinen, die von einem anderen Staat an Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ausgegeben oder als gültig anerkannt wurden, kann von den zuständigen Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik versagt werden.

### §21

#### Übertragung der Berechtigung zur Erlaubniserteilung

Der Minister für Verkehrswesen kann die Berechtigung zur Erteilung staatlicher Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal an Luftverkehrsbetriebe oder gesellschaftliche Organisationen übertragen. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

### §22

#### Kommandant

- (1) Der Kommandant ist der vom Luftfahrzeughalter eingesetzte und mit der Ausübung der Kommandogewalt betraute verantwortliche Luftfahrzeugführer.
- (2) Bei Ausfall des Kommandanten geht die Kommandogewalt in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Be-

satzung auf den ersten oder den zweiten Luftfahrzeugführer

Über-

### §23

#### Flugleiter

- (1) Der Flugleiter ist der für den Roll- und Flugbetrieb auf dem Flugplatz und in dem ihm zugewiesenen Luftraum verantwortliche und weisungsberechtigte staatliche Beauftragte.
- (2) Für Flughäfen und für den von der Flugsicherung kontrollierten Luftraum wird der Flugleiter von dem für die Flugsicherung zuständigen Organ (Flugsicherungsdienst) eingesetzt. Für alle übrigen Flugplätze wird der Flugleiter vom Halter des Flugplatzes bestimmt.

### V.

#### Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

### §24

#### Kommandogewalt und Weisungsrecht

- (1) Die Kommandogewalt umfaßt die Entscheidungsbefugnis für die gesamte Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Fluges sowie das Weisungsrecht gegenüber den anderen Besatzungsmitgliedern, dem Kabinenpersonal und den Fluggästen. Besatzungsmitglieder und Kabinenpersonal haben den Kommandanten bei der Ausübung seiner Kommandogewalt zu unterstützen und ihn von besonderen Vorkommnissen sofort zu verständigen.
- (2) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber anderen Besatzungsmitgliedern und dem Kabinenpersonal beginnt mit der Erteilung des Flugauftrages und endet mit Abschluß der vorgeschriebenen Arbeiten nach Rückkehr auf den Heimatflughafen.
- (3) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber den Fluggästen beginnt mit dem Betreten des Luftfahrzeuges durch die Fluggäste und endet nach erfolgter Landung, nachdem alle Fluggäste das Luftfahrzeug verlassen haben, oder nach einer Notlandung mit dem Eintreffen der Mitarbeiter der zuständigen Staatsorgane.

### §25

#### Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges

- (1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant beim Auftreten von Gefahrensituationen berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Flug sicher durchzuführen. Dabei sind die staatlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren sowie Leben, Gesundheit und Eigentum der an Bord befindlichen Personen zu schützen und die Interessen des Luftfahrzeughalters und der Berechtigten an der Ladung zu vertreten. Die getroffenen Entscheidungen sind dem zuständigen Flugsicherungsdienst zu melden.
- (2) Der Kommandant kann die ihm zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Besatzungsmitglieder übertragen und der Besatzung und dem Kabinenpersonal auch andere als die ihnen vom Luftfahrzeughalter übertragenen Aufgaben anweisen.
- (3) Bei Notlandungen oder Unfällen hat der Kommandant das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit der an Bord befindlichen Personen sowie zur Sicherung des Luftfahrzeuges und der beförderten Sachen zu treffen.

### §26

#### Sicherungsmaßnahmen an Bord eines Luftfahrzeuges

- (1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit des Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen zu gewährleisten.
- (2) Der Kommandant kann einen Verdächtigen in Gegenwart von zwei unbeteiligten Personen durchsuchen lassen und Sachen, die für die Durchführung einer strafbaren Handlung geeignet erscheinen oder als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen. Die Durchsuchung ist von Personen des gleichen Geschlechts vorzunehmen. Der Kommandant kann